

Art. 12*) bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre belegt.

Art. 23.

Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von fünfzehn bis zwei Hundert Gulden trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidigt.

Art. 24.

Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfung und Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widerspenstigkeit auffordert, hat Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis Hundert Gulden verwirkt.

Art. 25.

Die Art. 22, 23 und 24 finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von welchen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

Nachdem nun von Seiten der königlich Bayerischen Staatsregierung anerkannt worden ist, daß durch die diesseitige Strafgesetzgebung, namentlich durch die Art. 98, 189, 192 und 108 a linea 2 des Strafgesetzbuchs vom 14. April d. J., sowie durch die Art. 36, 37 und 39 des Preßgesetzes vom 5. Juli d. J. eine solche Gegenseitigkeit in Bezug auf die Art. 22, 23 und 24 des jenseitigen Preßgesetzes gegeben sei: so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mera, am 24. November 1852.

**Königlich Preuss.-Maurisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlicht.

*) Art. 12. Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, oder durch Verneinung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben durch eine andere Art Verachtung bezieht, hat Gefängnißstrafe von einem bis vier Jahre verwirkt.